

Satzung Modellbahnfreunde Westerstetten

-Fassung Gründungsversammlung-

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Modellbahnfreunde Westerstetten“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Westerstetten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Eisenbahn – Modellbaus i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr.4 AO. Er fördert in diesem Zusammenhang den Zusammenschluss all derjenigen, die an der Modellbahn interessiert sind. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten Tätigkeiten durchzuführen und Aufgaben zu erfüllen, die mit der Modellbahn in Zusammenhang zu bringen sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Modellbahnbau;
- Einweisung in den Bau und Betrieb von Modellbahnanlagen;
- Ausrichtung oder Teilnahme an Ausstellungen oder Wettbewerben für den Bereich Modellbahnbau;
- Bau und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen oder Anlagenteilen;
- Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung.

Zur Erreichung dieser Ziele sind auch bauliche Maßnahmen und sonstige allgemeine Arbeiten (z.B. an Vereinsräumen o. ä.) erforderlich. Volljährige Mitglieder können zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Mindest- und Höchstgrenzen der Arbeitsstunden werden nicht festgelegt.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und wird mit dem darauf folgenden Geschäftsjahr wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag gültigen Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.
- (5) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, kann der Mitgliedsbeitrag alle 3 Jahre um den jeweiligen, gestiegenen, Lebenshaltungskostenindex angehoben werden, mit der Maßgabe, dass die Anhebung 5% nicht übersteigt.
- (2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu

fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (2) Jedes über 18 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Versammlung sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt finden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Satzungsänderung
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 45% aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss Zweck und Grund des Antrages enthalten.
 - c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dabei ist

die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

- (7) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Mit Ausnahme einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung kann der Vorstand zur Durchführung dieser Satzung Ordnungen erlassen; z.B.: Finanzordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 2 seiner Mitglieder es beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweise,
- zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen, der Teilnahme an Zusammenkünften oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss gemäß §5, der Satzung.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie eventueller sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 9, Ziffer 6 beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins in zügiger Weise abzuwickeln haben. Sie sind nur gemeinsam verfügungsberechtigt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vombeschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.